

Satzung des „Verein Rotes Schulhaus“

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Verein Rotes Schulhaus“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Rinchnach.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung zu fördern.
- 2) Der Verein betreibt das *Museum Rotes Schulhaus*, das ab dem Jahr 2021 geöffnet ist, in gemieteten Räumen im Roten Schulhaus (Hofmark 21, 94269 Rinchnach). Die Projekte des *Museums Rotes Schulhaus* beziehen sich auf die Planung und Durchführung von Ausstellungen und Pflege von Kunstsammlungen.
- 3) Der Satzungszweck wird des Weiteren realisiert durch die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen, sowie durch die Beschaffung hierfür erforderlicher finanzieller Mittel.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszwecks beitragen oder den Verein finanziell unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Dem Verein können Geld-, Sach- und sonstige Spenden zugewendet werden.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer_in
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 5) Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Versammlung Ergänzungen einreichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter_in und der/dem Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.
- 9) Die/Der Schriftführer_in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zum einen, im Sinn des § 26 BGB aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart_in sowie der Museumsleitung des *Museum Rotes Schulhaus* zusammen. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 3) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal pro Jahr und spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
- 4) In der Vorstandssitzung werden Vorschläge nominiert, aus denen die Mitgliederversammlung die/den 1. und 2. Vorsitzenden und die/den Kassenwart_in wählen kann.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine_n Kassenprüfer_in. Diese_r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Sozialem.